

Köln, 28. Januar 2015

## Vorbereitungsphase Solvency II der BaFin

### Veröffentlichung zum Themenblock 7 (Versicherungsmathematische Funktion)

Die BaFin sieht für das erste Quartal 2015 eine Veröffentlichung zur Versicherungsmathematischen Funktion vor, die die EIOPA-Vorbereitungsleitlinien und die entsprechenden Erläuterungen hierzu ergänzen soll. Die Deutsche Aktuarvereinigung (DAV) e. V. sieht zusätzlichen Erläuterungsbedarf bezüglich der Ausgestaltung der Versicherungsmathematischen Funktion und bittet die BaFin um die Berücksichtigung folgender Punkte:

### Ergänzungsbedarf zu Leitlinie 38 – Aufgaben der versicherungsmathematischen Funktion

#### Versicherungsmathematische Funktion und Verantwortlicher Aktuar

Der Regierungsentwurf zur Novelle des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 1. September 2014 sieht den Erhalt des Institut des Verantwortlichen Aktuars als eine der bewährten Regelungen des VAG vor, was die DAV ausdrücklich begrüßt. Mit § 31 VAG-E ist zudem auch die Versicherungsmathematische Funktion gemäß Artikel 48 der Solvency-II-Richtlinie umgesetzt worden. Damit sind in den deutschen Unternehmen, die zur Bestellung eines Verantwortlichen Aktuars verpflichtet sind, zwei Funktionen vorhanden, die mit aktuariellen Fragestellungen betraut sind.

Dabei ist der Verantwortliche Aktuar grundsätzlich an das deutsche Handelsrecht gebunden, während der Versicherungsmathematischen Funktion die ökonomische Bewertung gemäß Solvency II obliegt. Die EIOPA-Leitlinien regeln die Aufgaben der Versicherungsmathematischen Funktion im Einzelnen, wobei das Zusammenspiel zwischen dieser Funktion und dem Verantwortlichen Aktuar explizit nicht Gegenstand der Leitlinien ist.<sup>1</sup>

Dennoch gibt es zahlreiche Berührungspunkte zwischen diesen beiden Funktionen, von denen einige hier exemplarisch, ohne Anspruch auf Vollständigkeit aufgeführt seien:

	Verantwortlicher Aktuar	Versicherungsmathematische Funktion
Rückstellung	Bestätigung der HGB-Deckungsrückstellung.	Verantwortung für Solvency-II-Rückstellung, Sicherstellung der Methodik, Validierung der Daten, Berechnung und Beurteilung der Ergebnisse im Zusammenspiel von Daten, Systemen und Methoden. Modellierung versicherungsmathematischer Risiken.
Rechnungsgrundlagen	Beurteilung der ausreichenden Sicherheit der Rechnungsgrundlagen erster Ordnung zur dauerhaften Erfüllung der Verpflichtung und als Grundlage zur Berechnung der HGB-Deckungsrückstellung (Erläuterungsbericht).	Berücksichtigung von Rechnungsgrundlagen zweiter Ordnung bei der Berechnung der Solvency-II-Rückstellung. Validierung der Rechnungsgrundlagen zweiter Ordnung und Beurteilung, ob diese für eine Projektion in die Zukunft auch geeignet sind.

<sup>1</sup> „As the 'responsible/appointed actuary' is not foreseen by Solvency II, it is up to the supervisory authorities concerned to decide on whether to keep the 'responsible/appointed actuary' or not, and how it relates to the actuarial function. However, this issue is not addressed under these Guidelines“, Introduction 1.13, Consultation Paper EIOPA-CP-14/017 vom 2. Juni 2014.



	<b>Verantwortlicher Aktuar</b>	<b>Versicherungsmathematische Funktion</b>
<b>Optionen und Garantien</b>	Prüfen, ob durch HGB-Rückstellung ausreichend berücksichtigt.	Explizite Bewertung bei Solvency-II-Rückstellung.
<b>Finanzlage</b>	Überprüfung der Finanzlage des Unternehmens insbesondere daraufhin, ob die dauernde Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen jederzeit gewährleistet ist.	Bereitstellung der Solvabilitätsübersicht (inkl. SCR).
<b>Überschussbeteiligung</b>	Vorschläge für eine angemessene Überschussbeteiligung.	Angemessene Umsetzung von Management-Handlungen bei der Berechnung der Rückstellungen und des erforderlichen Kapitals
<b>Berichtserstattung</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Versicherungsmathematische Bestätigung</li><li>• Erläuterungsbericht</li><li>• Angemessenheitsbericht</li><li>• Unterrichtspflicht des Vorstandes und/oder der Aufsicht „bei Problemen“</li><li>• Bericht Aufsichtsrat</li></ul>	Interner Bericht, in dem wesentliche Aussagen zur Angemessenheit der Solvency-II-Rückstellungen, Beurteilung der Annahme- und der Zeichnungspolitik sowie der Rückversicherungsvereinbarungen zusammengefasst werden.

*Die DAV empfiehlt dringend, das Verhältnis zwischen Versicherungsmathematischer Funktion und Verantwortlichem Aktuar klar zu regeln, und stellt hierzu fest:*

- *Auch wenn die EIOPA-Leitlinien keine Aussagen zur Ausgestaltung des Instituts des Verantwortlichen Aktuars unter Solvency II treffen, müssen beide im VAG-E verankerten aktuariellen Funktionen umfassend wahrgenommen werden können. Hierzu ist jeweils eine objektive, angemessene und unabhängige Aufgabenerfüllung sicherzustellen.*
- *Aus den gesetzlichen Aufgaben des Verantwortlichen Aktuars gemäß VAG ergeben sich keine Konfliktlinien zu den gemäß Artikel 48 der Solvency-II-Richtlinie vorgesehenen Aufgaben der Versicherungsmathematischen Funktion. Wenn sich die Aufgaben des VA also auf seinen gesetzlichen Auftrag beschränken, kann diese Funktion aus Sicht der DAV in Personalunion mit der Versicherungsmathematischen Funktion ausgeübt werden.*
- *Eine organisatorische Trennung von Verantwortlichem Aktuar und Versicherungsmathematischer Funktion ist ebenso wenig automatisch geboten, wie zwischen der Versicherungsmathematischen Funktion und der Risikomanagementfunktion. Für eine wirksame Erfüllung der Aufgaben ist die fachliche Kompetenz von oberster Bedeutung. Gerade bei kleineren und mittleren Versicherungsunternehmen ist eine Dopplung dieses Wissens an verschiedenen Stationen nicht realistisch umzusetzen. Außerdem gibt es nennenswerte Synergieeffekte bei den einzelnen Aufgabenbereichen, insbesondere hinsichtlich der Analyse von Daten und des Wissens über den Versicherungsbestand.*
- *Ggf. sind geeignete Maßnahmen zu definieren (z. B. interne Berichte, Dokumentation im Risikokomitee, etc.), um dem Risiko potentiell vorhandener Interessenkonflikte zu begegnen.*

## *Versicherungsmathematische Funktion bei Gruppen*

Der Erläuterungstext zu Leitlinie 38 sieht vor, dass die Versicherungsmathematische Funktion der Gruppe u. a. mit der Angemessenheit der Überschussbeteiligungen beauftragt ist<sup>2</sup>, während der Verantwortliche Aktuar in der Lebensversicherung ebenfalls Vorschläge zur Überschussbeteiligung macht<sup>3</sup>.

*Die DAV sieht hier besonders großes Konfliktpotenzial, wenn die Versicherungsmathematische Funktion der Gruppe nicht in Deutschland, sondern in einem anderen EU-Land ansässig ist. Die DAV empfiehlt daher, diese Aufgabe der jeweils lokalen Versicherungsmathematischen Funktion zuzuweisen.*

*Aber auch wenn beide Funktionen in Deutschland, aber auf unterschiedlichen Gruppenebenen angesiedelt sind, kann es zu Interessenskonflikten zwischen der Versicherungsmathematischen Funktion der Gruppe und dem Verantwortlichen Aktuar kommen.*

## *Fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit*

Gemäß den aufgeführten Aufgaben verlangt Artikel 48 der Solvency-II-Richtlinie, dass die Versicherungsmathematische Funktion fachlich qualifiziert und persönlich zuverlässig zu sein hat.<sup>4</sup>

*Die DAV betont, dass der versicherungsmathematischen Funktion gemessen an ihren Aufgaben eine sehr große Bedeutung zukommt und dass deren erfolgreiche Ausübung eine hohe Qualifikation derjenigen, die diese Funktion in Zukunft ausüben werden, voraussetzt. Zur Beurteilung dieser Qualifikation müssen daher transparente Kriterien entwickelt werden. So sollte zumindest auf die entsprechenden Anforderungen an die Qualifikation des Verantwortlichen Aktuars gemäß VAG (z. B. drei Jahre Berufserfahrung<sup>5</sup>) referenziert werden.*

*Bei Mitgliedern der DAV ist regelmäßig davon auszugehen, dass diese aufgrund ihrer umfassenden versicherungsmathematischen Ausbildung und der Pflicht zur Weiterbildung die geforderten Qualifikationsanforderungen erfüllen. Daher ist nach Auffassung der DAV die Mitgliedschaft in der DAV ein hinreichender Qualifikationsnachweis.*

---

<sup>2</sup> „Auch zur Angemessenheit und Fairness von Prämien und Überschussbeteiligungen oder zur Methodik für deren Bestimmung berät die versicherungsmathematische Funktion der Gruppe“, Erläuterungstext 1.138 zur Leitlinie 38

<sup>3</sup> Der Verantwortliche Aktuar „hat für die Versicherungsverträge mit Anspruch auf Überschussbeteiligung dem Vorstand Vorschläge für eine angemessene Beteiligung am Überschuss vorzulegen“, § 141 Abs. 5 Nr. 4 VAG-E

<sup>4</sup> „Die versicherungsmathematische Funktion wird von Personen wahrgenommen, die über Kenntnisse der Versicherungs- und der Finanzmathematik verfügen, die der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Risiken angemessen sind, die mit der Tätigkeit des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens einhergehen, und die ihre einschlägigen Erfahrungen in Bezug auf anwendbare fachliche und sonstige Standards darlegen können“, Artikel 48 Abs. 2 der Solvency-II-Richtlinie

<sup>5</sup> „Eine ausreichende Berufserfahrung ist regelmäßig anzunehmen, wenn eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Versicherungsmathematiker nachgewiesen wird“, § 141 Abs. 1 Satz 3 VAG-E



## **Ergänzungsbedarf zu Leitlinie 39 – Koordinierung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen**

In Leitlinie 39 wird festgelegt, dass die Versicherungsmathematische Funktion die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen koordiniert<sup>6</sup>, wobei explizit auf Artikel 75 bis 86 der Solvency-II-Richtlinie verwiesen wird. Dies deckt sich mit § 272 der am 17. Januar 2015 veröffentlichten delegierten Verordnung.<sup>7</sup>

*Die DAV weist darauf hin, dass für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen auch die Übergangsmaßnahmen gemäß Artikeln 308c und 308d der Omnibus-II-Richtlinie relevant sind. Dies wurde weder in Leitlinie 39 noch in der delegierten Verordnung berücksichtigt und ist daher zu ergänzen.*

## **Ergänzungsbedarf zu Leitlinie 43 – Versicherungsmathematische Berichterstattung an das Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan**

Sowohl die Berichte der Versicherungsmathematischen Funktion gemäß Leitlinie 43<sup>8</sup> als auch der Erläuterungsbericht des Verantwortlichen Aktuars<sup>9</sup> richten sich an das Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan.

*Die DAV empfiehlt dringend, dass Redundanzen zwischen diesen Berichten möglichst vermieden werden sollten. So sollte es der Versicherungsmathematischen Funktion ermöglicht werden, auf relevante Teile des Erläuterungsberichts des Verantwortlichen Aktuars zurückzugreifen. Hier wäre eine entsprechende Klarstellung durch die BaFin hilfreich.*

*Die Deutsche Aktuarvereinigung (DAV) e. V. ist die berufsständische Vertretung der Aktuar in Deutschland. Sie schafft die Rahmenbedingungen für eine fachlich fundierte Berufsausübung ihrer Mitglieder und steht im ständigen Dialog mit allen für sie relevanten nationalen und internationalen Institutionen, um im Interesse der Aktuar und zum Nutzen von Verbrauchern und Unternehmen ihren Sachverstand in gesetzgeberische Prozesse einzubringen.*

---

<sup>6</sup> „In accordance with Article 48 of Solvency II Directive, national competent authorities should ensure that the undertaking requires the actuarial function to identify any inconsistency with the requirements set out in Articles 76 to Article 85 of Solvency II Directive for the calculation of technical provisions and propose corrections as appropriate“, Leitlinie 39, Nr. 1.77

<sup>7</sup> Die Versicherungsmathematische Funktion „wendet Methoden und Verfahren an, die dazu dienen, die Hinlänglichkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen zu bewerten und zu gewährleisten, dass deren Berechnung im Einklang mit den Anforderungen der Artikel 75 bis 86 der Richtlinie 2009/138/EG erfolgt“, Artikel 272 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014, am 17. Januar 2015 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht

<sup>8</sup> „In accordance with Article 48 of Solvency II Directive, national competent authorities should ensure that the undertaking requires the actuarial function to report in writing at least annually to the administrative, management or supervisory body“, Leitlinie 43 Nr. 1.82

<sup>9</sup> „Der Verantwortliche Aktuar hat an der Sitzung des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seines Erläuterungsberichts zur versicherungsmathematischen Bestätigung zu berichten“, § 141 Abs. 4 VAG-E